

Deutscher Reichstag.

45. Sitzung vom 24. Februar, nachmittags 1 Uhr.

Am Bundesratspräsidenten: Dr. v. Bötticher, Graf Poldowski u. a. Der Abg. Händel (Anst.) hat sein Mandat niedergelegt. Zur Verteilung gelangt zunächst folgende Interpellation des Abg. Richter über die Ausführung der Reichsfinanzgesetze in 2. Hälfte des Großherzogthums Sachsen-Weimar.

Das Großherzogthum Weimarische Staatsministerium hat nach der Ungültigkeitserklärung des Mandats des Abg. Gollmann am 14. März die Erlaubnis für den Wahlkreis Weimar von 1893, welches unterhalb dem Reglement zum Reichswahlgesetz von 1869 nach Weimar und Elm sowie nach der Auslegung, welche das Reglement übereinstimmend seitens des Reichstages und der verbundenen Regierungen festgestellt hat. Die ausgedruckte Wahl würde daher von vornherein hier die Wahlberechtigung haben, wenn nicht der Herr Reichswahlgesetzgeber, der die Wahlberechtigung zum Reichswahlgesetz von 1869 nach Weimar und Elm sowie nach der Auslegung, welche das Reglement übereinstimmend seitens des Reichstages und der verbundenen Regierungen festgestellt hat. Die ausgedruckte Wahl würde daher von vornherein hier die Wahlberechtigung haben, wenn nicht der Herr Reichswahlgesetzgeber, der die Wahlberechtigung zum Reichswahlgesetz von 1869 nach Weimar und Elm sowie nach der Auslegung, welche das Reglement übereinstimmend seitens des Reichstages und der verbundenen Regierungen festgestellt hat.

Die Interpellation ist von dem Reichswahlgesetzgeber beantwortet worden, wenn ich eine Mitteilung mache, die geeignet ist, die ganze Interpellation überflüssig zu machen. Die Frage, ob es notwendig ist, nach Ungültigkeitserklärung von Wahlen neue Wählerlisten zu veröffentlichen, hat schon früher die Reichsverwaltung beantwortet. Schon in den letzten Jahren wurde der § 34 des Wahlreglements von der preussischen Regierung dahin aufgeführt, daß bei der Ungültigkeitserklärung das nicht möglich ist. Die Reichsverwaltung hat sich aber damals schon auf den Standpunkt gestellt, daß nach ihrer Auffassung die Wahlberechtigung, wenn seit der vorigen Wahl ein Jahr verfließen ist, neue Wählerlisten aufgestellt werden müssen. Die Aufstellung ist der sachlich-merkmaligen Regierung gegenüber geltend gemacht worden, und es ist mit getrennt eine telegraphische Mitteilung von der sachlich-merkmaligen Regierung ausgegangen, die die Wahlberechtigung, wenn seit der vorigen Wahl ein Jahr verfließen ist, neue Wählerlisten aufgestellt werden müssen. Die Aufstellung ist der sachlich-merkmaligen Regierung gegenüber geltend gemacht worden, und es ist mit getrennt eine telegraphische Mitteilung von der sachlich-merkmaligen Regierung ausgegangen, die die Wahlberechtigung, wenn seit der vorigen Wahl ein Jahr verfließen ist, neue Wählerlisten aufgestellt werden müssen.

Abg. Richter (rech. Sp.): Nach der Erklärung des Staatssekretärs hätte ich meine Interpellation für erledigt und gleichwohl doch zu veröffentlichen.

Es folgt die dritte Beratung des Finanzreformgesetzes. Staatssekretär Graf Poldowski: Das Gesetz ist veranlaßt durch die bisherigen Schwankungen der Reichsfinanzen und der Ueberweisungen. Denselben Zweck verfolgte das im vorigen Jahre vorgelegte Gesetz, welches aber außerdem eine weitere Verminderung der Ueberweisungen im Vergleich mit den in der gegenwärtigen Vorlage aufgeführten. Dasselbe geht von dem Gedanken aus, daß die Ueberweisungen balancieren sollen mit der Summe der Reichsfinanzen. Diese in der Vorlage sogenannte „kleine“ Finanzreform ist nach Ansicht der Regierung doch groß in finanzieller und wirtschaftlicher Beziehung. Die Vorlage hat die Dinge auch so hergestellt, als läge die Finanzreform lediglich im Interesse Preussens. Das ist ganz unrichtig. Im Gegenteil ist die übrigen Einzelstaaten haben ein weit größeres Interesse an der Regelung der Finanzen des Reiches als Preussen. Das hat der sachverständigen Staatsminister deutlich sehr gut nachgewiesen. Sehr richtig hat die Vorlage auch die Ueberweisungen, die unter allen Umständen borgen müssen, die die sichere Reichsfinanzen zu zahlen haben als die Ueberweisungen bekommen. Man hat der Konstitution des Gesetzes den Vorwurf gemacht, sie sei ein Automaton. Aber gerade in dieser automatisierten Gestaltung liegt die Sicherheit der Funktionierung im Interesse der Einzelstaaten.

Man hat gesagt, der eingeholene Weg hiesse nichts anderes als von Berlin über Köln nach Potsdam zu gehen. Man könnte den Zweck auf viel einfacherem Wege erreichen, indem man das Reich auf seine eigenen Einnahmen verweist und die classula Franckenstein aufhebt. Aber dieser Weg ist ungangbar, da jeder Versuch, die classula Franckenstein aufzuheben, an dem Widerspruch des Centrums scheitern müßte. Die classula Franckenstein hat eine finanzielle, eine staatsrechtliche und eine finanzpolitische Bedeutung. Sie wollte vor allem das Budgetrecht des Reichstages stärken. Diese Bedeutung wird ihr auch in Zukunft, wenn die Vorlage Gesetz wird, erhalten bleiben, ebenso wie ihre finanzpolitische Bedeutung. Ihre finanzielle Bedeutung ist allerdings mit dem Steigen der Ausgaben verbunden geworden. Ich glaube auch, daß bei der gegenwärtigen Konstitution des Gesetzes ganz dasselbe erreicht wird, als wenn die classula Franckenstein aufgehoben wird. In einer Mitteilung enthält das Gesetz eine Beschränkung der classula, daß nämlich die Ueberweisungen nicht mehr nach dem verhältnismäßig veranschlagten Betrage der Ausgaben, sondern nach dem tatsächlichen. Wir haben auf diese Differenz die Ausgaben müssen, um den Ausgleichsfonds zu beschaffen, der keineswegs eine Bewilligung von Steuern auf Vorrath ist, sondern nur zu dem im Gesetz selbst bezeichneten Zwecke bestimmt ist. Sobald der Fonds den Betrag von 40 Mill. erreicht, soll mit der Schuldentilgung der Betrag von 40 Mill. erreicht. In einem großen Bundesstaate wie Deutschland ist es unbedingt nötig, daß es eine starke Finanzverwaltung hat, wie das in England und in jedem deutschen Einzelstaate der Fall ist. In Deutschland fehlt es an einer starken Finanzverwaltung. Man hat zu dem Zwecke ein Reichsfinanzministerium vorgeschlagen. Das wäre aber nicht durchführbar, außerdem müßte die Schaffung eines Reichsfinanzministeriums umgehört werden, welche die Verantwortlichkeit Reichstags und dem verantwortlichen Staatssekretär führen. Dies Gesetz soll nun die Reichsfinanzverwaltung stärken. Richtig wird jeder Ministerialchef seine Forderungen mehr begründen müssen als bisher und darin liegt ebenfalls eine Stärkung der Reichsfinanzverwaltung wie auch des Budgetrechts des Reichstages.

Ich komme nun zur Frage der Deduktion. Da habe ich die Genehmigung, daß bei der Beratung des Tabaksteuergesetzes eigentlich von keiner Seite bestritten worden ist, daß das Reich über nicht durchzuführen, außerdem müßte die Schaffung eines Reichsfinanzministeriums umgehört werden, welche die Verantwortlichkeit Reichstags und dem verantwortlichen Staatssekretär führen. Dies Gesetz soll nun die Reichsfinanzverwaltung stärken. Richtig wird jeder Ministerialchef seine Forderungen mehr begründen müssen als bisher und darin liegt ebenfalls eine Stärkung der Reichsfinanzverwaltung wie auch des Budgetrechts des Reichstages. Ich komme nun zur Frage der Deduktion. Da habe ich die Genehmigung, daß bei der Beratung des Tabaksteuergesetzes eigentlich von keiner Seite bestritten worden ist, daß das Reich über nicht durchzuführen, außerdem müßte die Schaffung eines Reichsfinanzministeriums umgehört werden, welche die Verantwortlichkeit Reichstags und dem verantwortlichen Staatssekretär führen. Dies Gesetz soll nun die Reichsfinanzverwaltung stärken. Richtig wird jeder Ministerialchef seine Forderungen mehr begründen müssen als bisher und darin liegt ebenfalls eine Stärkung der Reichsfinanzverwaltung wie auch des Budgetrechts des Reichstages.

solle. Da würden wohl die Zeitungen von rechts und links wie ein Mann dagegen aufzutreten. Eine Mehrheit ist, wie schon wiederholt hervorgehoben, als Einzelkämpfer nicht erziehlich; sie müßte progressiv gefaßt werden, um die Fortsetzung und die Reichsfinanzverwaltung, aber unmöglich ist. Es bleibt uns also nur die Tabakfabrikation. Die Befürchtung, daß die Regierung bei dieser die Steuererhöhung übermäßig anspannen könnte, ist ganz unbegründet. Man hat in der Debatte über das Tabaksteuergesetz auch auf die schwachen Schultern hingewiesen. Ich glaube, es ist ein Fehler, die Arbeit vor sich zu haben und weiter zu gehen und sich die Befürchtung zu machen, daß die einzige Steuererhöhung nicht ausreichen würde. Nun soll jedoch der Mittelstand auch nicht mehr belastet werden. Ja, was heißt denn dann noch übergig? Neugierige scheinen alle Schultern schmähen zu sein. Ich habe sogar schon von schülerförmigen Millionen sprechen gehört. Die Kleinrentner sollen durch das Gesetz unbedingt geschützt werden und gegen die befristeten Defektabnahmen wird uns das Gesetz schützen. Die Agitation ist in einer Weise betrieben worden, daß man uns gedroht hat, sobald die Vorlage Gesetz würde, müßten ja und io viel Arbeiter entlassen werden. Derartige Einschüchterungsversuche laufen von uns ab wie der Wind. Die wichtigsten Agitationen können aber durch das Gesetz unbedingt geschützt werden und gegen die befristeten Defektabnahmen wird uns das Gesetz schützen. Die Agitation ist in einer Weise betrieben worden, daß man uns gedroht hat, sobald die Vorlage Gesetz würde, müßten ja und io viel Arbeiter entlassen werden. Derartige Einschüchterungsversuche laufen von uns ab wie der Wind. Die wichtigsten Agitationen können aber durch das Gesetz unbedingt geschützt werden und gegen die befristeten Defektabnahmen wird uns das Gesetz schützen.

Das wir neue Mittel für die Finanzreform brauchen, ist klar; ohne solche neuen Mittel können wir die Finanzreform nicht machen. Sollte die Vorlage wieder Erwartung abgelehnt werden, so werden wir das Ziel von der Finanzreform von Seiten zu Seiten weitergehen, bis wir eine verständliche Antwort bekommen.

Abg. Richter (rech. Sp.): Ich halte das Gesetz keineswegs für „klein“, ich halte es vielmehr für sehr einschneidend und von grundsätzlicher Bedeutung in finanzieller, politischer und konstitutioneller Beziehung. Der Staatssekretär hat die Tabaksteuer verheißt. Wir meinen, daß wenn neue Mittel notwendig sind, dann ein anderer Weg eingeschlagen werden muß, als durch die Tabaksteuer. Es darf nicht übersehen werden, daß auch eine große Industrie ruiniert werden würde. Der Staatssekretär sagte außerdem, im Vorjahre sei ein großer Kreis von Steuern abgelehnt worden, weil die Tabaksteuer nicht. Ja, diese doch nur deshalb nicht, weil der Herr Staatssekretär angeblich keine Zeit hatte, zu uns zu kommen. Das ist ein sehr unglücklicher Vorwurf, der diese Lösung abgelehnt. Das kann doch niemand leugnen, daß jede neue Belastung einen Anreiz verleiht, dadurch den Konsum einzuschränken und damit zu Arbeitsentlassungen führt. Streiten kann man darüber, wie viele Arbeiter entlassen werden würden. Vom Standpunkt der Arbeiter ist sogar das gegenwärtige Gesetz viel schlechter als das vorgeschlagene. Gegenüber den Arbeitern und die Tabakfabrikanten, die die neuen Maßnahmen, sie wollen keine Vorteile für sich, sondern nur abgeben, daß auf ihre Industrie gerade so große Verluste gehen werden.

Was die Finanzreform betrifft, so widerspricht sich dem Interesse der Einzelstaaten, insofern sie ihnen finanzielle Rückschlüsse und Verfügungen bringen. Für das Finanzjahr 1894/95 sind die Ausgaben des Reiches 400 Millionen, die Einnahmen sind 388,89 bis 1895/96 wird die richtige Einstellung wohl nicht übrig bleiben. Aber selbst wenn 10 Mill. übrig bleiben sollten, so würde das Jahr verhältnismäßig eher noch mit einem Ueberschuß abschließen infolge der Zuerkennung. Ich bin also überzeugt, daß eine finanzielle Festlegung zwischen Reich und Einzelstaaten, die jetzt schon im Gange ist, nicht zu Gunsten der Einzelstaaten wird, was formal bestehen bleiben, jeder tatsächliche Inhalt aber wird ihr genommen. Der Staatssekretär sprach sogar schon von 1896/97 und hat da schwarz in schwarz gesagt, nicht nur grau in grau. (Richter: Herr Richter hat eine solche betriebl. Sankt.) Der Abg. Richter hat in dem Staatssekretär die Absicht, die Einnahmen sehr reich entgegenzunehmen, ohne daß dies ein neues Verbot der Ausgaben ist. Denn wenn wir nicht mehr einen Ueberschuß von 14 Millionen, sondern nur von 3 1/2 Millionen einstellen können. Wie soll der Staatssekretär das berechnen? Dafür steht ihm doch jede Grundlage. Dann behauptete der Staatssekretär, an der Deeresverpflichtung würden jetzt 3 1/2 Mill. geteilt, das könne nicht so bleiben. Das ist ein sehr unglücklicher Vorwurf, der die Absicht des Herrn Staatssekretär, die Einnahmen sehr reich entgegenzunehmen, ohne daß dies ein neues Verbot der Ausgaben ist. Denn wenn wir nicht mehr einen Ueberschuß von 14 Millionen, sondern nur von 3 1/2 Millionen einstellen können. Wie soll der Staatssekretär das berechnen? Dafür steht ihm doch jede Grundlage. Dann behauptete der Staatssekretär, an der Deeresverpflichtung würden jetzt 3 1/2 Mill. geteilt, das könne nicht so bleiben. Das ist ein sehr unglücklicher Vorwurf, der die Absicht des Herrn Staatssekretär, die Einnahmen sehr reich entgegenzunehmen, ohne daß dies ein neues Verbot der Ausgaben ist.

Aber selbst wenn es wirklich wahr ist, daß die Reichsfinanzen sich mehr, so haben wir es recht und im Reichsinteresse gegen das Gesetz zu wehren. Der Staatssekretär wünschte eine Stärkung der Reichsfinanzverwaltung. Aber gerade wenn diese eintritt haben wir uns zu wachsender Verantwortung, den Einzelstaaten zu helfen, werde ich nicht zögern, so lange nichts Besseres an ihre Stelle gesetzt ist. Ich würde mich freuen, wenn die gegenwärtige Regelung der Finanzen. Wenn man sich bei der Ausgabe fragt, ob sie so notwendig ist, daß man um irgendwelche der Reichsfinanzen erhört, dann hat man ein natürliches Interesse an der Sparmaßnahme. Der Herr Staatssekretär hat die Finanzlage so schwarz gemalt zu Gunsten der Tabaksteuer, er hat aber nicht beachtet, daß er damit an Ungläubigen die Augen zu öffnen sucht. Denn wenn er 1896/97 20 Millionen Ueberschuß in Aussicht stellt, wie können wir dann dieses Gesetz annehmen? Ich bin daher der Ansicht, am richtigsten wäre es, das Gesetz nicht weiter zu betreiben; sollte es aber eine Kommission beauftragt werden, so würde ich die Tabaksteuerkommission für die geeignete halten. Der Herr Staatssekretär hat die Finanzlage so schwarz gemalt zu Gunsten der Tabaksteuer, er hat aber nicht beachtet, daß er damit an Ungläubigen die Augen zu öffnen sucht. Denn wenn er 1896/97 20 Millionen Ueberschuß in Aussicht stellt, wie können wir dann dieses Gesetz annehmen? Ich bin daher der Ansicht, am richtigsten wäre es, das Gesetz nicht weiter zu betreiben; sollte es aber eine Kommission beauftragt werden, so würde ich die Tabaksteuerkommission für die geeignete halten.

fönnen. Millionäre habe Bayern zu wenig; er glaube nicht leicht zu geben, wenn er behauptet, daß in Berlin mehr Millionäre leben als in ganz Bayern. Auch für Bayern ist die Annahme Finanzreformgesetzes durchaus unangebracht. Die Befürchtungen des Staatssekretärs werden von uns im vollsten Maße geteilt. Nur auf dem vorgeschlagenen Wege kann den Schwankungen in dem Haushalt der Einzelstaaten wirksam vorgebeugt werden, ferner ein Zustand eintrüben, der schließlich das Ueberleben jeder Wirtschaftsmöglichkeit in Gefahr bringt.

Der Reichstag hat die Vorlage der Reichsfinanzverwaltung genehmigt. Die Vorlage ist von dem Reichswahlgesetzgeber beantwortet worden, wenn ich eine Mitteilung mache, die geeignet ist, die ganze Interpellation überflüssig zu machen. Die Frage, ob es notwendig ist, nach Ungültigkeitserklärung von Wahlen neue Wählerlisten zu veröffentlichen, hat schon früher die Reichsverwaltung beantwortet. Schon in den letzten Jahren wurde der § 34 des Wahlreglements von der preussischen Regierung dahin aufgeführt, daß bei der Ungültigkeitserklärung das nicht möglich ist. Die Reichsverwaltung hat sich aber damals schon auf den Standpunkt gestellt, daß nach ihrer Auffassung die Wahlberechtigung, wenn seit der vorigen Wahl ein Jahr verfließen ist, neue Wählerlisten aufgestellt werden müssen. Die Aufstellung ist der sachlich-merkmaligen Regierung gegenüber geltend gemacht worden, und es ist mit getrennt eine telegraphische Mitteilung von der sachlich-merkmaligen Regierung ausgegangen, die die Wahlberechtigung, wenn seit der vorigen Wahl ein Jahr verfließen ist, neue Wählerlisten aufgestellt werden müssen.

Der Reichstag hat die Vorlage der Reichsfinanzverwaltung genehmigt. Die Vorlage ist von dem Reichswahlgesetzgeber beantwortet worden, wenn ich eine Mitteilung mache, die geeignet ist, die ganze Interpellation überflüssig zu machen. Die Frage, ob es notwendig ist, nach Ungültigkeitserklärung von Wahlen neue Wählerlisten zu veröffentlichen, hat schon früher die Reichsverwaltung beantwortet. Schon in den letzten Jahren wurde der § 34 des Wahlreglements von der preussischen Regierung dahin aufgeführt, daß bei der Ungültigkeitserklärung das nicht möglich ist. Die Reichsverwaltung hat sich aber damals schon auf den Standpunkt gestellt, daß nach ihrer Auffassung die Wahlberechtigung, wenn seit der vorigen Wahl ein Jahr verfließen ist, neue Wählerlisten aufgestellt werden müssen. Die Aufstellung ist der sachlich-merkmaligen Regierung gegenüber geltend gemacht worden, und es ist mit getrennt eine telegraphische Mitteilung von der sachlich-merkmaligen Regierung ausgegangen, die die Wahlberechtigung, wenn seit der vorigen Wahl ein Jahr verfließen ist, neue Wählerlisten aufgestellt werden müssen.

Der Reichstag hat die Vorlage der Reichsfinanzverwaltung genehmigt. Die Vorlage ist von dem Reichswahlgesetzgeber beantwortet worden, wenn ich eine Mitteilung mache, die geeignet ist, die ganze Interpellation überflüssig zu machen. Die Frage, ob es notwendig ist, nach Ungültigkeitserklärung von Wahlen neue Wählerlisten zu veröffentlichen, hat schon früher die Reichsverwaltung beantwortet. Schon in den letzten Jahren wurde der § 34 des Wahlreglements von der preussischen Regierung dahin aufgeführt, daß bei der Ungültigkeitserklärung das nicht möglich ist. Die Reichsverwaltung hat sich aber damals schon auf den Standpunkt gestellt, daß nach ihrer Auffassung die Wahlberechtigung, wenn seit der vorigen Wahl ein Jahr verfließen ist, neue Wählerlisten aufgestellt werden müssen. Die Aufstellung ist der sachlich-merkmaligen Regierung gegenüber geltend gemacht worden, und es ist mit getrennt eine telegraphische Mitteilung von der sachlich-merkmaligen Regierung ausgegangen, die die Wahlberechtigung, wenn seit der vorigen Wahl ein Jahr verfließen ist, neue Wählerlisten aufgestellt werden müssen.

Der Reichstag hat die Vorlage der Reichsfinanzverwaltung genehmigt. Die Vorlage ist von dem Reichswahlgesetzgeber beantwortet worden, wenn ich eine Mitteilung mache, die geeignet ist, die ganze Interpellation überflüssig zu machen. Die Frage, ob es notwendig ist, nach Ungültigkeitserklärung von Wahlen neue Wählerlisten zu veröffentlichen, hat schon früher die Reichsverwaltung beantwortet. Schon in den letzten Jahren wurde der § 34 des Wahlreglements von der preussischen Regierung dahin aufgeführt, daß bei der Ungültigkeitserklärung das nicht möglich ist. Die Reichsverwaltung hat sich aber damals schon auf den Standpunkt gestellt, daß nach ihrer Auffassung die Wahlberechtigung, wenn seit der vorigen Wahl ein Jahr verfließen ist, neue Wählerlisten aufgestellt werden müssen. Die Aufstellung ist der sachlich-merkmaligen Regierung gegenüber geltend gemacht worden, und es ist mit getrennt eine telegraphische Mitteilung von der sachlich-merkmaligen Regierung ausgegangen, die die Wahlberechtigung, wenn seit der vorigen Wahl ein Jahr verfließen ist, neue Wählerlisten aufgestellt werden müssen.

Der Reichstag hat die Vorlage der Reichsfinanzverwaltung genehmigt. Die Vorlage ist von dem Reichswahlgesetzgeber beantwortet worden, wenn ich eine Mitteilung mache, die geeignet ist, die ganze Interpellation überflüssig zu machen. Die Frage, ob es notwendig ist, nach Ungültigkeitserklärung von Wahlen neue Wählerlisten zu veröffentlichen, hat schon früher die Reichsverwaltung beantwortet. Schon in den letzten Jahren wurde der § 34 des Wahlreglements von der preussischen Regierung dahin aufgeführt, daß bei der Ungültigkeitserklärung das nicht möglich ist. Die Reichsverwaltung hat sich aber damals schon auf den Standpunkt gestellt, daß nach ihrer Auffassung die Wahlberechtigung, wenn seit der vorigen Wahl ein Jahr verfließen ist, neue Wählerlisten aufgestellt werden müssen. Die Aufstellung ist der sachlich-merkmaligen Regierung gegenüber geltend gemacht worden, und es ist mit getrennt eine telegraphische Mitteilung von der sachlich-merkmaligen Regierung ausgegangen, die die Wahlberechtigung, wenn seit der vorigen Wahl ein Jahr verfließen ist, neue Wählerlisten aufgestellt werden müssen.

Der Reichstag hat die Vorlage der Reichsfinanzverwaltung genehmigt. Die Vorlage ist von dem Reichswahlgesetzgeber beantwortet worden, wenn ich eine Mitteilung mache, die geeignet ist, die ganze Interpellation überflüssig zu machen. Die Frage, ob es notwendig ist, nach Ungültigkeitserklärung von Wahlen neue Wählerlisten zu veröffentlichen, hat schon früher die Reichsverwaltung beantwortet. Schon in den letzten Jahren wurde der § 34 des Wahlreglements von der preussischen Regierung dahin aufgeführt, daß bei der Ungültigkeitserklärung das nicht möglich ist. Die Reichsverwaltung hat sich aber damals schon auf den Standpunkt gestellt, daß nach ihrer Auffassung die Wahlberechtigung, wenn seit der vorigen Wahl ein Jahr verfließen ist, neue Wählerlisten aufgestellt werden müssen. Die Aufstellung ist der sachlich-merkmaligen Regierung gegenüber geltend gemacht worden, und es ist mit getrennt eine telegraphische Mitteilung von der sachlich-merkmaligen Regierung ausgegangen, die die Wahlberechtigung, wenn seit der vorigen Wahl ein Jahr verfließen ist, neue Wählerlisten aufgestellt werden müssen.

